

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 2

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nungen und Verwarnungen nichts gefruchtet haben und mit weniger weitgehenden Maßnahmen nicht auszukommen wäre, hält auch der Regierungsrat dafür, daß den Rekurrenten gegenüber die Voraussetzungen zur Entziehung der elterlichen Gewalt gegeben seien. Wenn die Eltern B. sich in ihrer Rekursklärung darauf berufen, die Töchter F. und M. seien nicht mehr im Elternhaus gewesen, als sie auf Abwege gerieten, somit könne man die Eltern für das Tun und Lassen der Töchter nicht verantwortlich machen, vergessen sie ganz, daß der Grund der Erziehung in der Kindheit und im Elternhaus gelegt wird, und daß die spätere Nichtbewährung der Kinder in den meisten Fällen auf eine mangelhafte Erziehung zurückzuführen ist. Darum geht es nicht an, daß Eltern sich der Verantwortung für ihre ältern Kinder einfach entschlagen wollen. Der Entscheid des Regierungstatthalters ist deshalb zu bestätigen. Der Vormundschaftsbehörde W. und dem zu bestellenden Vormund bleibt es vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob die vier noch minderjährigen Kinder B. oder einzelne unter ihnen auf Zusehen hin noch bei den Eltern belassen werden können oder nicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Juni 1941; Mtsschr. XXXIX, Nr. 141.)

D. Verschiedenes

Zwei Anwendungsfälle von Art. 2, Abs. 4 des Konkordates (Unterbrechung der Wartefrist durch Armenunterstützung eines außerhalb der Unterstützungseinheit stehenden Familiengliedes).

Mitgeteilt von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

1. Ein Familienvater wurde im Jahre 1936 aus sicherheitspolizeilichen Gründen aus dem Kanton A. ausgewiesen und ließ sich persönlich im Nachbarkanton B. nieder, während seine Ehefrau mit den Kindern im Kanton A. blieben, dessen Behörden ihnen selbständigen Konkordatswohnsitz zuerkannten und sie bis Ende März 1938 unterstützten. Nachher vereinigte sich die Familie am neuen Wohnort des Ehemannes im Kanton B. wieder und kam bis November 1941 ohne Unterstützungen aus. Seither muß sie wieder unterstützt werden, und zwar bis Ende März 1942 außer Konkordat; denn wenn auch das Familienhaupt seit 1936 im Kanton B. niedergelassen ist, konnte es die vierjährige Wartefrist nicht erfüllen, weil diese durch die Armenunterstützungen, welche für die außerhalb der Unterstützungseinheit des Ehemannes stehende Ehefrau und die Kinder im Kanton A. geleistet werden mußten, bis Ende März 1938 immer wieder unterbrochen wurde. Ein Konkordatsfall des Kantons B. kann erst am 1. April 1942 entstehen.

2. Im Jahre 1932 wurde die Heimschaffung eines von seiner Ehefrau und seinen Kindern getrennt, aber am gleichen Ort wie diese lebenden Mannes beschlossen, aber nicht vollzogen, weil der Mann sich in der Folge ohne Unterstützung durchbrachte. Frau und Kinder wurden bis heute weiter nach Konkordat unterstützt. Heute wurde der Mann erneut unterstützungsbedürftig. Gemäß Art. 15, Abs. 3 des Konkordats gilt er als im Zeitpunkt der Rechtskraft des Heimschaffungsbeschlusses von 1932 neu zugezogen; die neue Wartefrist begann sofort, weil der Mann nicht mehr unterstützt werden mußte. Gemäß Art. 2, Abs. 4 des Konkordats wurde diese neue Wartefrist aber durch die an Frau und Kinder ausgerichtete Armenunterstützung fortwährend unterbrochen, so daß für den Mann kein neuer Konkordatsfall entstehen konnte.